

ZWECKVERBAND SÜDSTORMARN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Berliner Straße 10 • 21509 Glinde

Zweckverband Südstormarn, Berliner Str. 10, 21509 Glinde

gebührenpflichtige Anlieger
im Verbandsgebiet
bzw. Wasserschutzgebiet Glinde

Telefon: 040/ 710 902 0

E-Mail: info@zvsuedstormarn.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Herr Boldt

☎ Telefon-Durchwahl 040/ 710 902 - 25

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
Bo/Ni-

Datum
im März 2009

Private Abwasserleitungen sind im Wasserschutzgebiet Glinde bis Ende 2009 auf Dichtheit zu untersuchen

Hinweis:

Sollten Sie Mieter unter der o. a. Anschrift sein, geben Sie das Schreiben bitte an den Grundstückseigentümer weiter. – Danke -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vielleicht bereits der Presse oder dem Fernsehen entnommen haben, laufen bundesweit Aktionen für die Dichtheitsprüfungen von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen an. Hintergrund dieser flächen-deckenden Kanaluntersuchungen sind zunehmende Schwierigkeiten u. a. bei der Trinkwassergewinnung aufgrund defekter Kanäle. Eine intakte Grundstücksentwässerung ist ein wichtiger Teil unserer eigenen Gesundheitsvorsorge, damit unsere Kinder auch in Zukunft Trinkwasser genießen und bezahlen können.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Abwasserleitungen auf seinem Grundstück dicht sind. Im Gebiet des Zweckverbandes Südstormarn ist die Trennstelle zwischen der privaten und der öffentlichen Abwasseranlage in der Regel der Grundstücksübergabeschacht nahe der Grundstücksgrenze an der Straße.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes Glinde müssen die Abwasserleitungen auf den Grundstücken bis zum 31.12.2009 einer Erstprüfung unterzogen werden. Bei Grundstücken außerhalb des Wasserschutzgebietes muss die Erstprüfung spätestens bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage für die Untersuchung ist die Deutsche Norm DIN 1986 Teil 30, Ausgabe Februar 2003 (DIN 1986-30:2003-02).

Der Nachweis, dass die Abwasserleitungen auf dem Grundstück dicht sind, kann durch Fachunternehmer auf zweierlei Weise erbracht werden:

Als erste Möglichkeit gibt es die optische Inspektion der Grundleitungen (so genannte Kanalfernsehuntersuchung), bei der die Leitungen mit Spezialkameras abgefahren werden. Grundleitungen gelten als dicht, wenn keine sichtbaren Schäden oder Fremdwassereintritte festgestellt werden (DIN 1986-30:2003-02, Ziff. 5.2.1).

Ziffer 5.3 der DIN 1986-30:2003-02 legt unter anderem weiter fest: “Die bei der optischen Inspektion ... festgestellten Schäden sind zu dokumentieren und zu bewerten. Für die Zustandserfassung von Grundleitungen und der Schadensbewertung sind nachfolgende Regelwerke zu berücksichtigen:

- ATV M 143 Teile 1 und 2,**
- ATV M 149 oder ISYBAU,....”**

Zur zweiten Möglichkeit sagt die DIN 1986-30:2003-02 in Ziff. 5.2.1:

„Ist eine optische Inspektion nicht durchführbar oder wird sie als nicht ausreichend angesehen, ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 mit Wasser oder Luft durchzuführen Grundleitungen, die nur häusliches Wasser ableiten können mit einer Wasserdruckprüfung durch Auffüllung bis 0,5 m über Rohrscheitel auf Dichtheit geprüft werden. Ist dieses bei alten Leitungssystemen nicht möglich, kann die Leitung alternativ bis zur Oberkante des tiefsten Entwässerungsgegenstandes oder Unterkante der Reinigungsöffnung in der Falleitung mit Wasser aufgefüllt werden. Die Prüfzeit beträgt 15 Minuten bei einem Wasserzugabewert von 0,2 l/m².”

Die Prüfung muss entsprechend den Bestimmungen der DIN EN 1610 protokolliert und dokumentiert werden. Der Verlauf und die Durchmesser der Leitungen sollten hierfür jedoch exakt bekannt sein, da unkontrolliert austretendes Prüfwasser Schäden verursachen könnte.

Ergibt die Überprüfung der Grundstücksentwässerung Mängel, so muss eine Sanierung der Leitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Nach der Reparatur oder Sanierung ist eine abschließende Dichtheitsprüfung vorzunehmen, die jedoch auch aus einer optischen Überprüfung bestehen kann, wenn weniger als 50 % der Anlagen betroffen waren. Haben sich bei der Überprüfung Ihrer Abwasseranlage keine Beanstandungen ergeben, muss in Wasserschutzgebieten spätestens 10 Jahre nach der Erstprüfung, außerhalb dieser Gebiete nach 20 Jahren eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.

<p>Eine Ausfertigung des Prüfprotokolls Ihrer Abwasseranlage (die weiteren Unterlagen verbleiben bei Ihnen, bitte halten Sie diese zur Kontrolle bereit) übersenden Sie bitte dem Zweckverband Südstormarn, Berliner Str. 10 in 21509 Glinde.</p>
--

Der Verband empfiehlt Ihnen, möglichst zusammen mit mehreren Nachbarn, mindestens drei Angebote von Fachunternehmen einzuholen und darauf zu achten, dass die Firmen Ihre Eignung für die Durchführung dieser Arbeiten nachweisen können (z.B. Nachweis nach RAL-GZ 961 mit Besitz des

entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die Prüfung von Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken oder gleichwertige Qualifikationen).

Ich weise darauf hin, dass dieses Informationsschreiben des Verbandes eine freiwillige Dienstleistung ist, um Sie auf Ihre Verpflichtung als Grundstückseigentümer hinzuweisen. Die angegebenen DIN-Normen können bei Bedarf über den Fachhandel erworben werden. Der Verband ist nicht berechtigt Kopien des bei ihm vorhandenen Regelwerkes herauszugeben. Sollten sie beabsichtigen telefonisch beim Verband nachzufragen, denken Sie bitte daran, dass in den ersten Tagen nach so einem Informationsschreiben der Telefonanschluss des betreffenden Sachbearbeiters regelmäßig überlastet ist.

Auskunft zu Ihren Fragen erteilt Herr Boldt, Tel.: 040 /710 902 25.

Weitere Informationen können Sie auch im Internet unter www.zvsuedstormarn.de, Aktuelles, Dichtheitsprüfung, einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hoffmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Hoffmann